

Mit dem Tod bestraft
Symposium am
7. und 8. Februar 2008
anlässlich 40 Jahre endgültige Abschaffung der
Todesstrafe in Österreich

Abstracts

der Referate vom 8. Februar 2008

Ao. Univ.-Prof. i. R. Dr. Hans Hautmann (Wien)

Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im 1. Weltkrieg

Das Referat gibt einen Überblick über die Anzahl der Todesurteile in der österreichischen Reichshälfte zwischen 1867 und 1918. Erfasst werden die Todesurteile und Vollstreckungen im ordentlichen Verfahren und von Seiten der Militärgerichte. Dabei ergeben sich zwei voneinander deutlich getrennte Abschnitte: von 1867 bis zum 28. Juli 1914, und danach die Kriegszeit bis zum November 1918. Lag die Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen in der 47jährigen Friedensperiode, verglichen mit anderen Staaten der Welt, im Durchschnitt, zum Teil sogar deutlich darunter, erfolgte in den vier Jahren des 1. Weltkriegs eine sprunghafte Erhöhung, weit über das Ausmaß der Todesurteile und Hinrichtungen in anderen kriegführenden Ländern (Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Russland, Italien usw.) hinaus. Ein Grund dafür war die Übertragung der Ahndung aller politischen Delikte an die Militärgerichtsbarkeit ab Juli 1914 und der Einsatz dieser justiziellen Waffe gegen die „unverlässlichen“ Völkerschaften des Habsburgerreiches (Tschechen, Ruthenen, Serben, Italiener, Slowenen). Über die Zahl der Opfer der Kriegsjustiz von 1914 bis 1918 fehlt in den amtlichen Statistiken jegliche Angabe; sie ist bis heute eines der unbekanntesten Kapitel der österreichischen Vergangenheit. Die langjährige Beschäftigung des Vortragenden mit dem Thema wird jedoch die Möglichkeit bieten, auf dem Symposium Fakten und quantitative Aussagen darüber zu präsentieren.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin F. Polaschek (Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung der Karl-Franzens-Universität Graz)
Todesurteile in Österreich zwischen 1934 und 1938

Im April 1919 wurde die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft; die Bundesverfassung übernahm 1920 diese Bestimmung. Im standrechtlichen Verfahren konnte sie weiterhin verhängt werden. Im November 1933 wurde das Standrecht für bestimmte Delikte verhängt; im Jänner 1934 wurde das erste Todesurteil vollstreckt. Im Februar 1934 wurde das Standrecht auf „Aufruhr“ ausgedehnt und in der Folge neun Männer hingerichtet.

Anfang Juli wurde für bestimmte Delikte die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt; kurz nachdem die Geschworenengerichte abgeschafft worden waren.

Für die Teilnehmer am Juliputsch 1934 wurde ein eigener Militärgerichtshof eingerichtet, der einem Standgericht ähnlich war; 12 Todesurteile wurden exekutiert.

In den folgenden Jahren wurden einige standrechtliche Todesurteile verkündet, aber nicht vollstreckt. Im ordentlichen Verfahren zum Tode verurteilte „gewöhnliche“ Kriminelle wurden weiterhin hingerichtet.

**Dr. Wolfgang Form (Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse, Philipps-Universität Marburg/Lahn Deutschland)**
**Von Quantitäten und Qualitäten. Die Anwendung der Todesstrafe in Österreich
während der NS-Zeit**

„Rituals of Retribution“, so ist ein monumentales Werk zur Geschichte der Todesstrafe überschrieben (Richard Evans, Oxford 1996). Es handelt von blutigen Riten, von Hass auf anders Denkende, von aufgeklärten Gedanken und dem Willen, der Rache Grenzen setzen zu wollen und der faktischen Abschaffung der Todesstrafe in den 1920-er Jahren. Der Ständestaat brachte das überkommen Gedachte wieder zurück in die österreichische Strafgerichtsbarkeit und ab März 1938 und vor allem seit der Entfesselung des Zweiten Weltkriegs durch Nazideutschland wurde die Todesstrafe zu einem festen Bestandteil der NS-Justiz in Österreich. Heute wissen wir, dass im Wiener Landesgerichtsgefängnis mindestens 1.274 Männer und 125 Frauen hingerichtet wurden. Vielen von ihnen wurden von den Sondergerichten Brünn, Graz, Klagenfurt, Krems, Leoben, Linz, Olmütz, St. Pölten und Wien verurteilt. Nicht zu vergessen sind die Todesurteile des Volksgerichtshof und des Oberlandesgerichtes in Wien. In aller Regel handelte es sich demnach um politische bzw. politisierte Strafjustiz. Nicht alle Volksgerichtshofsurteile wurden in Wien vollstreckt, denn das Gericht verurteilte mindestens 814 Angeklagte zum Tode. Dabei darf die Wehrmachts- und SS- und Polizeigerichtsbarkeit nicht außer Acht gelassen werden. Über Hundert starben bei

Erschießungen auf dem Schießplatz Kagran. Die wenigen Zahlen zeigen, Todesstrafe wurde zu einem aktiven Mittel des NS-Feindstrafrechts. Nicht vergessen werden dürfen die Exekutionen durch die SS (zum Beispiel in der Männerstrafanstalt Stein an der Donau). Wohl zu kaum einer anderen Zeit wurden so viele Angeklagte in Österreich zum Tode verurteilt, als während der NS-Zeit. Rituale der Vergeltung würden hier wohl zu kurz greifen. Es war mehr als dies, man wird eher von Ritualen der Ausmerzungen und Säuberung sprechen müssen.

Der Vortrag befasst sich zum einen mit den strafrechtlichen Veränderungen vor dem Hintergrund der „Nazifizierung“ des österreichischen Rechts im Allgemeinen und zum anderen anhand ausgewählter Beispiele mit der Strafrechtspraxis und –politik.

Mag.^a Drⁱⁿ. Claudia Kuretsidis-Haider (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz) **Todesurteile wegen NS-Verbrechen durch österreichische und alliierte Gerichte**

Mit der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich wurde die Bundesverfassung 1920/29 wieder in Kraft gesetzt, in der in Artikel 85 die Todesstrafe abgeschafft worden war. Im Widerspruch dazu ließ die Provisorische Regierung das Strafrechtsgesetz von 1852 mit der Todesstrafe, wie sie im Strafrechtsänderungsgesetz 1934 erneuert wurde, weiter bestehen.

Am 8. Mai 1945 verabschiedete die Provisorische österreichische Regierung das so genannte Verbotsgesetz, das im § 13 die Einrichtung von Volksgerichten vorsah. Als Sondergerichte traf auf sie das verfassungsmäßige Verbot der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren nicht zu.

Die Volksgerichte hatten die Aufgabe, NS-Verbrechen in ihrer gesamten Bandbreite (von Formaldelikten wie Illegalität und Registrierungsbruch bis hin zu Massenvernichtungsverbrechen in Lagern) zu ahnden. Neben dem Verbotsgesetz diente das so genannte Kriegsverbrechergesetz als gesetzliche Grundlage. Mehrere Paragraphen in beiden Sondergesetzen (bei Kriegsverbrechen, Kriegshetze, Quälerei und Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde, Vertreibung aus der Heimat sowie Hochverrat an österreichischen Volk und Wiederbetätigung) drohten die Todesstrafe an. Die österreichischen Volksgerichte existierten zwischen 1945 und 1955. In diesem Zeitraum wurden 43 Todesurteile gefällt (zwei davon gegen Frauen), 30 von ihnen vollstreckt. Acht Todesurteile wurden in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt, drei in eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren, zwei Verurteilte begingen vor der Hinrichtung Selbstmord. Mehr als die Hälfte der Höchsturteile ergingen wegen Verbrechen der Endphase (an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern bzw. an Häftlingen in Strafanstalten und an der Zivilbevölkerung). Den größten Prozesskomplex der österreichischen Volksgerichtsbarkeit, in dem 1945/46 neun Todesurteile gefällt wurden, stellten die sechs Engerau-Prozesse dar, die Verbrechen an ungarischen Juden im Zuge des Südostwallbaues zu Kriegsende im Lager Engerau bei Bratislava und im Zuge des Evakuierungsmarsches nach Deutsch-Altenburg, ahndeten. Die meisten Todesurteile – gegen fünf Angeklagte – fällte das Volksgericht Wien gegen SA-Angehörige und Beamte des Zuchthauses Stein/Donau wegen des Massakers bei der Entlassung von Häftlingen am 6. April 1945. Weitere Todesurteile (alle 1946) ergingen u.a. in großen Prozessen gegen den Kommandanten des Ghettos Theresienstadt Dr. Siegfried Seidl, gegen den Sachbearbeiter für „Kommissionierungen“ in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien Anton Brunner und gegen den ehemaligen Leiter der „Kinderfachabteilung“ am Spiegelgrund Dr. Ernst Illing. Das letzte vollstreckte Todesurteil erging im April 1948 gegen den SS-Stabsführer im KZ Dachau Josef Voggesberger. Nach 1948 verhängten die Volksgerichte keine Todesstrafen mehr.

Neben der Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Gerichte auf der Grundlage der österreichischen Strafprozessordnung existierte auch eine eigene Gerichtsbarkeit der alliierten Besatzungsmächte.

Die amerikanischen Militärkommissionen in Salzburg ahndeten ausschließlich die Misshandlung und Tötung von notgelandeten oder abgesprungenen amerikanischen Fliegern, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren. Zwischen Mai 1946 und Mai 1948 wurden acht Angeklagte zum Tode verurteilt, vier davon hingerichtet.

Von Oberen Militärregierungsgerichten der Briten in Österreich wurden zwischen März 1946 und Mai 1948 in 25 Verfahren 53 Todesurteile ausgesprochen, 42 davon vollstreckt.

Sowjetische Militärtribunale der auf österreichischem Territorium stationierten Truppenteile verurteilten zwischen 1945 und 1951 36 Angeklagte wegen Kriegsverbrechen zum Tode (allerdings war zwischen 1947 und 1950 die Todesstrafe in der UdSSR sistiert).

Französische Militärtribunale fällten in Österreich keine Todesurteile.

Dr. Bernhard Sebl (Büro des Vizerektors für Lehre der Universität Graz)
In Österreich zum Tod verurteilt. Todesurteile der 2. Republik im ordentlichen Strafverfahren

Dieser Beitrag ist eine Auseinandersetzung mit den 16 durch Schwurgerichte im ordentlichen Strafverfahren verhängten und vollstreckten Todesurteilen im Zeitraum zwischen 1945 und 1950. Anhand des vorhandenen Aktenmaterials werden die verfassungsrechtliche Bedenken der bis zum 19. Juni 1946 verhängten Todesurteile und die damit verbundene Auseinandersetzung zwischen Staatskanzlei, Staatsamt für Justiz, OGH und Rechtswissenschaft aufgezeigt. Beschrieben wird, dass durch eine pragmatische Sichtweise, der alleinigen Wortinterpretation des gesetzten Rechtes und dem Argument vom Bestehen außergewöhnlicher Verhältnisse, diese Bedenken beiseite geschoben wurden.

Die Verbrechen des Raubmordes und des Mordes aufgrund von persönlichen und wirtschaftlichen Motiven sowie des Mordes an Exekutivbeamten stellten in diesen Verfahren die Hauptdeliktsfälle, welche mit dem Tod des Angeklagten endeten dar. Dem verfahrensrechtlichen Handeln der Justiz und deren genaue und umfassende Verfahrensführung anhand der Aufarbeitung der Materialien kommt hierbei besondere Beachtung zu. In den Verfahren selbst wurden durch die Justizbehörden sämtliche Gründe abgewogen, welche für aber auch gegen eine etwaige Begnadigung sprechen würden. Schlussendlich siegte jedoch oft der Gedanke der Generalprävention welcher den Vollzug eines Todesurteils rechtfertigte. In einer Enquete über die Sinnhaftigkeit der Todesstrafe im Jahr 1948 wurde von einigen Teilnehmern deren Abschaffung gefordert und auch im Nationalrat wurden die Kontroversen über die Notwendigkeit dieses Strafmittels immer größer, daran scheiterte dann auch ihre weitere Verlängerung im Jahr 1950.

SC i. R. Dr. Roland Miklau (Head of the European Assistance Mission to the Albanian Justice System EURALIUS / Tirana)
Die Abschaffung der Todesstrafe in Österreich

Das Referat zeichnet die lange Geschichte der wiederholten Abschaffung und Wiedereinführung der Todesstrafe in Österreich nach. Insbesondere wird die Diskussion um die Todesstrafe in der Zweiten Republik vor und nach der endgültigen Abschaffung im ordentlichen Strafverfahren (1950) beschrieben. Nach einzelnen parlamentarischen Vorstößen, die die Todesstrafe neuerlich ins Spiel bringen wollten, kam es in den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts zu einem Meinungsumschwung: nicht die Wiedereinführung der Todesstrafe stand nun zur Diskussion, sondern die Beseitigung ihrer „Restposten“ in der Rechtsordnung (Standrecht, Ausnahmegerichte, verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Todesstrafe bei außerordentlichen Verhältnissen). 1968 beschloss der Nationalrat einstimmig die Totalabschaffung der Todesstrafe in Österreich als Verfassungsgrundsatz..

Im Jahre 1978 unternahm Justizminister Dr. Christian Broda einen Vorstoß im Europarat zur Überwindung der Todesstrafe auf internationaler Ebene, der schließlich zur Ausarbeitung des 6. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führte, dem ersten völkerrechtlich bindenden Rechtsinstrument gegen die Todesstrafe. Später folgte mit dem 13. Zusatzprotokoll ein Totalverbot dieser Strafe. Damit wurde der Verzicht auf die Todesstrafe endgültig zu einer Frage der Gewährleistung der Menschenrechte. Europarat und Europäische Union haben die Abschaffung der Todesstrafe zur Beitrittsbedingung erklärt und zu einem Markenzeichen der europäischen Identität entwickelt.

Dr. Winfried R. Garscha (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz)
Kriegsverbrechen und Todesstrafe aus historischer und aktueller Sicht

Kriegsverbrecherprozessen haftet seit jeher das Odium der „Siegerjustiz“ an. Vergessen wird, dass bis ins 20. Jahrhundert hinein die Regel nicht eine justizförmige „Abrechnung“ – d.h. eine Bestrafung einzelner Verantwortlicher für Verbrechen der unterlegenen Armee – war, sondern die Auferlegung von Kollektivstrafen durch die Sieger.

Die Forderung, Einzelpersonen als „Kriegsverbrecher“ vor Gericht zu stellen, weil sie die „Gesetze und Gebräuche des Krieges“ verletzt haben, setzt deren Kodifikation voraus. Dies geschah erst an der Wende zum 20. Jahrhundert. Da in den meisten Strafrechtssystemen die Todesstrafe die Regelstrafe für Mord

darstellte, erschien sie zur Ahndung massenhafter Gewalttaten recht und billig. Der Verzicht auf die Hinrichtung von Verantwortlichen derartiger Verbrechen erfolgte allenfalls aus politischem Kalkül oder als Gnadenerweis.

Während ab der Moskauer Konferenz 1943 Einigkeit über die justizförmige Ahndung der Nazi-Gräueltaten („German atrocities“) bestand – die unmittelbar hierfür Verantwortlichen sollten jeweils in jenen Ländern, in denen sie ihre Verbrechen verübt hatten, vor Gericht gestellt werden – wurde für die führenden Personen des NS-Regimes von mehreren Seiten die Forderung nach summarischer Erschießung erhoben. Die Debatte im Vorfeld des Nürnberger Prozesses drehte sich daher nicht um die Anwendbarkeit der Todesstrafe, sondern darum, ob der Hinrichtung ein Gerichtsverfahren vorangehen sollte. Die Entscheidung für ein internationales Strafverfahren ermöglichte es, mit der von allen Beteiligten für unabdingbar gehaltenen „Sühne“ zwei weitere Anliegen zu verbinden: Prävention und Aufklärung. Zwar dauerte es noch mehr als 50 Jahre bis zur Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs, doch die Publikation der Prozess-Dokumente hat sich als Initialzündung für eine bis in die Gegenwart reichende Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen erwiesen.

Sowohl die zunehmende Ablehnung der Todesstrafe durch die europäische Öffentlichkeit als auch der Funktionswandel des Instruments „Kriegsverbrecherprozesse“ haben dazu geführt, dass die entsprechenden internationalen Statuten inzwischen kein Kriegs- und Humanitätsverbrechen, nicht einmal den Völkermord, mehr mit der Hinrichtung bedrohen. Aus der Überlegung heraus, dass nach der justiziellen Ahndung die Versöhnung stehen muss, erscheint es sinnvoll, andere Formen der „Sühne“ als die Hinrichtung von Massenmördern zu finden – auch um zu verhindern, dass aus Straftätern „Märtyrer“ gemacht werden. Als Hauptzweck der Prozesse (oder anderer Formen der Auseinandersetzung mit derartigen Verbrechen – wie etwa der südafrikanischen Truth and Reconciliation Commissions) werden heute in erster Linie die Aufdeckung der Verbrechen, die Benennung der dafür Verantwortlichen und die Verhinderung ihrer Wiederholung gesehen. Der Einsatz der Todesstrafe ist damit kaum kompatibel.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek (Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz sowie ETC – Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz)
Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe als europäisches Anliegen

Die Erfahrungen mit der Todesstrafe in Europa in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zusammen mit dem Aufbau eines Europäischen Menschenrechtssystems haben dazu geführt, dass die Abschaffung der Todesstrafe zu einem zentralen europäischen Anliegen geworden ist. Alle europäischen Menschenrechtsinstitutionen, der Europarat durch sein 6. und 13. Zusatzprotokoll, die OSZE durch ihre jährlichen Publikationen über die Todesstrafe in der OSZE-Region und die Europäische Union, im Rahmen ihrer weltweiten Menschenrechtspolitik haben die Abschaffung der Todesstrafe zu einem Kernanliegen ihrer Aktivitäten gemacht. Es waren auch europäische Länder wie Italien und Frankreich, die im Rahmen der Vereinten Nationen am 18. 12. 2007 eine bedeutende Resolution der Generalversammlung über ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe erzielen konnten und die bei den jährlichen Weltkongressen gegen die Todesstrafe federführend sind. Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung vom 1.2.2007 die Initiative eines weltweiten Moratoriums für die Todesstrafe unterstützt. Die EU hat eigene Leitlinien für die Politik der Union gegenüber Drittländern betreffend die Todesstrafe erlassen. Weltweit tritt die EU in verschiedenen Dialogen gegen die Todesstrafe ein. Im EU-China-Dialog hat dies auch zu Fortschritten geführt, da alle Todesurteile nunmehr vom Obersten Gerichtshof bestätigt werden müssen, was zu einem signifikanten Rückgang geführt hat.

Zugleich haben nicht alle Europaratsmitglieder, wie vor allem Russland die Todesstrafe auch rechtlich abgeschafft und in Polen gab es unter der vergangenen Regierung sogar Tendenzen einer Wiedereinführung.

Gegenstand dieses Beitrages wird daher ein Überblick über die Aktivitäten der europäischen Regionalorganisationen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe sein, nachdem eine kurze Übersicht über das Problem der Todesstrafe auf weltweiter Ebene gegeben wurde. Auch das Beispiel der Menschenrechtsstadt Graz, die aus Protest gegen den Vollzug der Todesstrafe den Namen des aus Graz gebürtigen kalifornischen Gouverneurs Schwarzenegger von ihrem Stadium entfernt hat, wird behandelt werden. Der Beitrag untersucht weiters die Widerstände gegen die Abschaffung der Todesstrafe auf internationaler Ebene und geht abschließend auf die Bedeutung der Bewusstseinsbildung als Teil der Menschenrechtsbildung ein.